

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/6/27 B793/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1991

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art81b

DVG §3

BDG 1979 §202

Leitsatz

Verletzung des Beschwerdeführers im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch die Zurückweisung seines Antrages auf Erlassung eines seine Bewerbung um die Verleihung einer Schulleiterstelle unter Angabe von Gründen ablehnenden Bescheides mangels Parteistellung; Parteistellung des in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerbers im Verfahren betreffs die Verleihung einer schulfesten Leiterstelle

Rechtssatz

Die Aufnahme in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag zur Ernennung eines Schuldirektors berührt das Dienstverhältnis des Bewerbers und verleiht ihm iS des §3 DVG Parteistellung (mit Vorjudikatur).

Dem Beschwerdeführer kam somit, da er in den (verbindlichen) Besetzungsvorschlag des Landesschulrates für Niederösterreich aufgenommen war, im Ernennungsverfahren Parteistellung zu. Da die belangte Behörde in Verkennung dieser Rechtslage die Parteistellung des Beschwerdeführers verneint, seinen Antrag auf Erlassung eines seine Bewerbung um die Verleihung einer schulfesten Leiterstelle unter Angabe von Gründen ablehnenden Bescheides zurückgewiesen und ihm gegenüber somit zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert hat, ist der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden.

Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Entscheidungstexte

- B 793/90
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.06.1991 B 793/90

Schlagworte

Verwaltungsverfahren, Parteistellung Dienstrecht, Dienstrechtsverfahren, Ernennungsvoraussetzungen Dienstrecht, Lehrer, Besetzungsvorschlag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B793.1990

Dokumentnummer

JFR_10089373_90B00793_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at